

## **Athleten-Vereinbarung Anti-Doping**

**Der Deutsche Sportakrobatik Bund e.V.**  
im folgenden Bundesfachverband genannt,

und

**Name und Anschrift der Athletin/des Athleten**  
(im Folgenden Athlet)

schließen folgende

### **Anti-Doping Vereinbarung**

#### **Präambel**

Der Bundesfachverband verpflichtet sich zur aktiven Bekämpfung de Dopings. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA, des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes sowie der vertraglichen Verpflichtungen zum Bundesfachverband.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie dem DSAB angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

#### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DSAB und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

#### **2. Doping**

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DSAB die Artikel des WADA- und NADA-Codes 2021, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von Internationalen Turnerbund (FIG) und DSAB, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der DSAB verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Bundesfachverband, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

## 2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen oder verbotener Methoden ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

ihn der DSAB bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind, er von dem DSAB auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Alle Regelwerke, Satzungen und Ordnungen liegen in der DSAB -Geschäftsstelle zur Einsicht aus bzw. können angefordert werden. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DSAB auf seiner Homepage den Athleten hinweisen wird.

2.3 Für Streit- und Sanktionsverfahren, die sich aus Antidoping-Bestimmungen ergeben den Antidoping-Regeln des DSAB, des NADC21, der WADA und der FIG, ist das Deutsche Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 3. Beginn, Dauer, Ende

3.1 Die Vereinbarung gilt mit deren Unterzeichnung zum 01.01.2021 und endet am 31.12.2021.

Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der DSAB noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet keinem Kader des DSAB mehr angehört.

Schwalbach

, den

---

Unterschrift Bundesfachverband

---

Unterschrift Athlet/in  
Gesetzlicher Vertreter  
(bei minderjährigen Sportlern)